

„Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat zu Jahresbeginn einen Wertekodex für die Wirtschaftsprüfer in Deutschland veröffentlicht“, heißt es in der PM des IDW vom 9.1.2023. Der Kodex beschreibe, für welche Werte die Wirtschaftsprüfer stehen und welche Prinzipien sie bei ihrer Arbeit leiten. Vertrauen und Nachhaltigkeit zählten dabei zu den Kernwerten. Der Kodex solle von den Berufsträgern angewendet werden und der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für die Leistungen der Wirtschaftsprüfer geben. Der IDW Wertekodex sei das Ergebnis einer längeren Diskussion innerhalb des Berufsstands und öffentlicher Konsultation mit externen Stakeholdern. Ziel sei, dem potenziellen Nachwuchs und der Öffentlichkeit die Rolle der Prüfer als Vertrauensdienstleister näher zu bringen. „Wirtschaftsprüfer spielen für das Funktionieren einer marktwirtschaftlichen und nachhaltigen Gesellschaftsordnung eine wichtige Rolle. Sie fördern durch ihre Arbeit das Vertrauen in die Wirtschaftsakteure und die Akzeptanz dieses Gesellschaftsmodells. Uns ist es wichtig, die Werte zu verdeutlichen, für die die Wirtschaftsprüfer stehen, weil wir aus Öffentlichkeit und Politik immer wieder ein gewisses Unverständnis über den Berufsstand erfahren haben. Das wurde nicht zuletzt durch öffentlich diskutierte mögliche Fehlleistungen der Abschlussprüfer genährt“, stellt Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher des IDW fest. Begleitet worden sei die Entstehung des Wertekodex von einem vom IDW-Vorstand berufenen Beirat, der in seiner Zusammensetzung die verschiedenen Stakeholder des Berufs der Wirtschaftsprüfung zur Geltung bringt. Mitglieder des Beirats seien Dr. Werner Brandt, Vorsitzender des Aufsichtsrates der RWE AG, Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des BFH a.D. und Richter des BVerfG a.D. sowie Prof. Dr. Christiane Woopen, Direktorin des Center for Life Ethics, Universität Bonn, und ehemalige Vorsitzende des Europäischen und des Deutschen Ethikrates. Der Wertekodex stehe auf der Website des IDW zum Download zur Verfügung.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Änderungen IAS 12

-tb- Der International Accounting Standards Boards (IASB) hat einen Entwurf mit Änderungen an IAS 12 veröffentlicht. Damit wird auf Bedenken von Stakeholdern hinsichtlich der Berücksichtigung von latenten Steuern i.V. m. dem Wechsel zu den neuen „Pillar 2“-Regelungen der OECD reagiert. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 10.3.2023 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

DRSC: CSRD ist am 5.1.2023 in Kraft getreten

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) ist am 5.1.2023 in Kraft getreten (Art. 7 CSRD). Die CSRD löst die bisherige CSR-Richtlinie (RL 2014/95/EU) ab und ändert u. a. die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU). EU-Mitgliedstaaten haben die neuen Vorschriften bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Erste Nachhaltigkeitsberichte sind grundsätzlich für ab dem 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahre offenzulegen, wobei Unternehmen, die bisher nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fielen, Nachhaltigkeitsberichte erst für spätere Geschäftsjahre offenzulegen haben (Art. 5 Abs. 2 CSRD).

(www.drsc.de)

BaFin: Berichtigte Technische Regulierungsstandards zur EU-Offenlegungsverordnung

Die Kommission der Europäischen Union (EU) hat am 27.12.2022 im EU-Amtsblatt eine berichtigte Version der Technischen Regulierungsstandards (RTS) zur EU-Offenlegungsverordnung ver-

öffentlicht. Insbesondere in Anh. II hat sie redaktionelle Korrekturen vorgenommen; die Überschrift und das erste Kreuzchen in der folgenden orangenen Box auf „Nein“ korrigiert. Eine weitere wesentliche Korrektur erfolgte im Anhang III, wo die EU-Kommission eine fälschlicherweise doppelt abgedruckte Frage durch eine bisher fehlende Frage ersetzte. Auch in den anderen Sprachfassungen des Amtsblatts hat die Kommission die Fehler berichtigt. Rechtzeitig vor der verpflichtenden Erstanwendung der RTS sorgt sie damit für mehr Rechtssicherheit. Am 25.7.2022 wurden die RTS zur EU-Offenlegungsverordnung als Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 veröffentlicht. Die RTS sind seit dem 1.1.2023 von den betreffenden Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern anzuwenden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hatte in ihrer Meldung vom 15.8.2022 darauf hingewiesen, dass einige Anhänge der im Amtsblatt veröffentlichten deutschen Sprachfassung redaktionelle Versehen enthalten.

(Meldung BaFin vom 5.1.2023)

DRSC: Stellungnahme zum IASB-Projekt „Primary Financial Statements“

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 10.11.2023 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zu ausgewählten vorläufigen Entscheidungen, die der IASB im Rahmen seines Projekts „Primary Financial Statements“ beschlossen hat, an den IASB übermittelt. Der IASB hatte im Zeitraum von Okt.–Dez. 2022 gezielte Einbindungsaktivitäten unter Einbindung der ASAF-Mitglieder durchgeführt. Das DRSC hatte sich an diesen Einbindungsaktivitäten beteiligt und im Oktober und November 2022 – gemeinsam mit dem IASB und EFRAG – mehrere Einbindungsveranstaltungen

zum IASB-Projekt „Primary Financial Statements“ durchgeführt. Im Ergebnis dieser Einbindungsaktivitäten und vertiefenden Erörterungen des Fachausschusses Finanzberichterstattung hat das DRSC eine Stellungnahme an den IASB verfasst, in dem die erhaltenen Rückmeldungen aus den durchgeführten Einbindungsveranstaltungen aufgegriffen sowie Empfehlungen an den IASB abgeleitet werden. In seiner Stellungnahme unterstützt das DRSC ausdrücklich weiterhin die Zielsetzung des IASB, die Vergleichbarkeit in der Berichterstattung der Leistung eines Unternehmens sowohl im Zeitablauf als auch im Unternehmensvergleich zu verbessern. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Unterstützung haben die Einbindungsaktivitäten des DRSC jedoch gezeigt, dass einige der vorläufigen Entscheidungen des IASB neue Überlegungen beinhalten, die zum Teil noch kontrovers diskutiert werden und deren Auswirkungen noch nicht vollends von den Stakeholdern gewürdigt wurden. Vor diesem Hintergrund spricht sich das DRSC dafür aus, dass der IASB nach Abschluss seiner Erörterungen im Rahmen seines Due Process für bestimmte Themen eine erneute Konsultation (Re-Exposure Draft) in Betracht ziehen sollte. In der Stellungnahme werden dabei insbesondere die folgenden Themen hervorgehoben, die durch den IASB weiter erörtert und ggf. erneut konsultiert werden sollten:

- die vorgeschlagenen Angaben zur Aufgliederung der Aufwendungen aus Abschreibungen, Amortisationen und Leistungen an Arbeitnehmer auf die Posten des Umsatzkostenverfahrens,
- auf welcher Ebene innerhalb eines Konzerns die Hauptgeschäftsaktivitäten („main business activities“) beurteilt werden sollen – insbesondere im Falle von Konglomeraten,